

Grundkurs BGB III
Anfängerhausarbeit (Propädeutische Hausarbeit)

Computerhersteller H bestellt am 14. 2. 2005 bei Zulieferer Z 1.500 Prozessoren einer bestimmten Sorte. Die Lieferung soll nach dem zwischen H und Z geschlossenen Kaufvertrag spätestens am 28. 2. 2005 bei H eintreffen. H bezahlt den Kaufpreis per Vorkasse. Bereits am 21. 2. 2005 tritt H den Anspruch auf Lieferung der Prozessoren an Großhändler G ab, der ebenfalls mit Computern handelt und die Ware benötigt, um einen größeren Gewährleistungsfall zu regulieren.

H schreibt noch am 21. 2. 2005 an Z, daß er den Anspruch auf Lieferung der Prozessoren an G abgetreten habe, nennt dem Z die Adresse des G und bittet den Z darum, die Lieferung an jene Adresse zu erbringen. Das Schreiben des H geht am 22. 2. 2005 bei Z ein. Dort wird es von P, einem Mitarbeiter der Poststelle, entgegengenommen. P leitet das Schreiben an den Kollegen R weiter, weil er glaubt, R gehöre der Dispositionsabteilung an, welche nach der inneren Organisation des Betriebs des Z dafür zuständig ist, die Lieferungen rechtzeitig und an die richtige Adresse auf den Weg zu bringen. In Wahrheit arbeitet R aber in der Rechnungsabteilung des Z und weiß mit dem Schreiben des H nichts anzufangen. Z hatte es versäumt, dem P eine Liste mit seinen Mitarbeitern und deren Zuordnung zu den einzelnen Abteilungen zur Verfügung zu stellen. In der Dispositionsabteilung wird in Unkenntnis des Schreibens des H am 23. 2. 2005 die Lieferung von 500 Prozessoren an H auf den Weg gebracht. Sie erreicht den H am 25. 2. 2005 und wird dort widerspruchslos entgegengenommen.

Aufgabe 1:

Ist Z in Höhe der gelieferten 500 Prozessoren von seiner Lieferpflicht frei geworden?

Aufgabe 2:

H leitet die 500 gelieferten Prozessoren nach Rücksprache mit Z an G weiter, wo sie am 28. 2. 2005 eintreffen. G ruft sofort bei Z an und rügt die Minderlieferung. Er fordert den Z auf, binnen einer Frist von zwei Wochen die restlichen 1.000 Prozessoren nachzuliefern. Am 14. 3. 2005 liefert Z an G weitere 500 Prozessoren. G verwendet sämtliche an ihn gelieferten Prozessoren zu dem vorgesehenen Zweck. Als H von diesen Vorgängen erfährt, ist er über die schleppende Vertragserfüllung durch Z empört. H (!) erklärt den Rücktritt vom gesamten (!) Kaufvertrag und verlangt von Z die Rückzahlung des Kaufpreises. Z hält dies Begehren des H für unbegründet. Er ist der Auffassung,

- die von G gesetzte Nachfrist sei nicht erfolglos abgelaufen; immerhin habe er innerhalb dieser Frist 500 Prozessoren geliefert. Außerdem sei schließlich H immer noch sein Vertragspartner; die Nachfrist habe aber G gesetzt;
- der Rücktritt vom gesamten Kaufvertrag sei in keinem Fall gerechtfertigt; G habe doch schließlich Verwendung für sämtliche bereits gelieferten 1.000 Prozessoren gefunden;
- H könne gar nicht vom Kaufvertrag zurücktreten, da er den Anspruch auf Lieferung der Kaufsache an G abgetreten habe. In der Tat hat G heftig protestiert, als er vom eigenmächtigen Rücktritt des H erfahren hat.

Dringt der Anspruch des H gegen Z durch?

Bearbeitervermerk: Siehe Rückseite!!!

Bearbeitervermerk:

- H, G und Z sind einzelkaufmännische Unternehmer. Bitte daher kein Gesellschaftsrecht prüfen!
- Auf die Vorschrift des § 377 HGB ist nicht einzugehen.

Umfang der Bearbeitung:

Maximal 20 Seiten, Times New Roman, Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand mindestens 18 pt, 1/3 Rand.

Abgabe:

Am **11.04.2005** an der Pforte des Fachbereichs Rechtswissenschaft, Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin (bis 15.00 Uhr) oder Einwurf in den dortigen Hausbriefkasten. Bei Übermittlung auf dem Postweg entscheidet das Datum des Poststempels (nur solche der Deutschen Post AG, der Absender trägt die Verantwortung für die Lesbarkeit; Freistempler sind unzulässig). Die Zusendung der Hausarbeit per Fax oder E-mail wird nicht akzeptiert.